



Flurneuordnung und Dorferneuerung Wendsdorf-Schwaighausen
Gemeinde Großhabersdorf, Landkreis Fürth

Gz. B-A7533-2418

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

Anlagen

1. Änderungskarte zur Gebietskarte mit 5 Anlagen

Beschluss

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 10.08.2011 Gz. B-A7533-3512 festgestellte Verfahrensgebiet wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- werden die Flurstücke 276/3, 276/4, 277/3, 277/4, 278/1, 283/1, 284/1, 284/2, 285/6, 288/1, 729/5, 729/6 und 729/8 der Gemarkung Großhabersdorf (3354), die Flurstücke 152, 266/1, 282 und 283 der Gemarkung Bürglein (3124) und die Flurstücke 523/2, 524, 528, 529, 529/3, 529/4, 529/5, 529/6, 530, 531, 532/2, 537/1, 538/2, 539, 544/5, 551, 552, 553, 554 und 555 der Gemarkung Fernabrünst (3356) nachträglich in das Verfahren Wendsdorf-Schwaighausen einbezogen sowie die Flurstücke 594/95 und 706/25 der Gemarkung Großhabersdorf (3354) aus dem Verfahren Wendsdorf-Schwaighausen ausgeschaltet.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sowie den 5 Anlagen zur Änderungskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php>)



Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung und Dorferneuerung Wendsdorf-Schwaighausen Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, poststelle@ale-mfr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de//mittelfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können

die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, datenschutz@ale-mfr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung der betroffenen Flurstücke ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Erreichung einer besseren Flureinteilung und Wegführung, einer günstigeren Neuordnung der Grundstücke sowie aus katastertechnischen Gründen dringend erforderlich.

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Die Eigentümer der von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücke wurden gehört und haben der nachträglichen Änderung zugestimmt.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 629,7385 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Wendsdorf-Schwaighausen hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Ansbach, 21.12.2023

gez. Markus Dohrer
Baudirektor